



SPONSORINGVERTRAG

„WANDERAUSSTELLUNG - PFLASTERHANDWERK - ZUNFT MIT ZUKUNFT“

Zwischen dem **Netzwerk Pflasterbau**, vertreten durch die
Interessengemeinschaft Deutscher Pflasterer und Steinsetzer e.V.
(1. Vorsitzender Robert Sikorski, Gartenstraße 11a, 35792 Löhnberg)

vertreten durch: Herrn Dipl.-Ing. Rüdiger Singbeil (Kurator und Schatzmeister),
Berkumer Weg 2, 31226 Peine
Vertragspartner I

und

.....

vertreten durch
Vertragspartner II

§ 1

1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsoring nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

Vertragspartner II stellt zur Förderung von Vertragspartner I zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich Vertragspartner I den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu plazieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt § 3.

§ 2

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 3

Vertragspartner II überweist bis zum Vertragspartner I einen Geldbetrag in

Höhe von EUR (in Worten)
auf das Konto **IBAN: DE25 2699 1066 8156 2800 01, BIC: GENODEF1WOB**, bei der
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, Am Mühlengraben 1, 38440 Wolfsburg

- Sponsoringvertrag – „Wanderausstellung Pflasterhandwerk – Zunft mit Zukunft“

unter Angabe des Zweckbindungsvermerks:

zur Verwendung „**Wanderausstellung – Pflasterhandwerk – Zunft mit Zukunft**“

Vertragspartner I verpflichtet sich im Gegenzug folgende Werbung für Vertragspartner II in den Räumen der vorgeplanten Ausstellungsstätten oder Alternativen z.B. in den Orten:

- Braunschweig (115 Jahre Straßenbauer-Innung Braunschweig), Ausstellung für ca. 2-4 Wochen vorgesehen mit Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Kloster Altenberg (Wetzlar – Hessen) Sitz der IG Deutscher Pflasterer und Steinsetzer e.V. (mit Fachtagung), Ausstellung für ca. 2-4 Wochen
- Schloss Ovelgönne (mit Fachtagung am 23.06.2017 für Planer und Bauleitung aus dem Bereich Pflasterbau, für ca. 1 Woche, mit der Firma Kögel Bau GmbH & Co. KG)
- HBZ Brackwede (im September 2017 zum Tag des Handwerks für ca. 2-4 Wochen), Überbetriebliche Ausbildungsstätte und Meisterausbildung im Straßenbauer-Handwerk
- 25. Sachverständigen Seminar Straßen- und Tiefbau (Nov. 2017 im Hause der VHV Versicherung in Hannover) geplant für ca. 14 Tage bis 1 Monat)
- Bau-ABC Rostrup, für ca. 1 Monat, (Überbetriebliche Ausbildungsstätte für Straßen- und Tiefbauer, sowie Weiterbildung, für ca. 4 Wochen)
- ABZ Mellendorf, für ca. 1 Monat, (Überbetriebliche Ausbildungsstätte für Straßen- und Tiefbauer, sowie Weiterbildung, für ca. 4 Wochen)
- BBS Cadenberge (Berufsschule der Straßenbauer und Straßenwärter, - Ausstellung für ca. 14 Tage bis 1 Monat)
- Deutsche Pflastertage in Fulda, Februar 2018 (gemäß Rücksprache mit Herrn Gerschka)
- Bayrisches Granitzentrum (Ausstellung um Ostern 2018 für ca. 14 Tage bis 1 Monat)

für die Dauer von zunächst 12 Monaten zu gewährleisten. Eine Verlängerung der Laufzeit auf 24 Monate ist möglich.

§ 4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc werden auf Kosten des Vertragspartner II Vertragspartner I rechtzeitig i.S. des § 3 zur Verfügung gestellt.

§ 5

Die Vertragspartner I überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vertragspartner II.

§ 6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, daß durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/ Eigentum von Vertragspartner I Vertragspartner II keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§ 7

Vertragspartner I übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner I für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners I verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch Vertragspartner II ist nur unter Wahrung einer Frist von 8 Wochen vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit Vertragspartner I noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§ 11

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Gerichtsstand ist (Sitz des Vereins der IG Deutscher Pflasterer und Steinsetzer e.V.)
Amtsgericht Limburg a.d. Lahn, Aufsichtsbehörde: Registergericht, Vereinsregister: VR 2069

Ort, den Vertragspartner I
Rüdiger Singbeil, Kurator Netzwerk Pflasterbau / IG Deutscher
Pflasterer und Steinsetzer e.V.

Ort, den Vertragspartner II
Unterschrift und Stempel